

26-04-1996



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11



I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

95AB51.166

27.184/F/G/II/PD/SM



Sehr geehrter Herr Minister,

In ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 7. März 1996 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen folgende Tatbestände gerichtete Klage untersucht:

- Benutzung von Umschlägen mit ausschließlich französisch abgefaßten Angaben und Aufdrucken durch die "Association des Eleveurs et Détenteurs de Bétail de la Province de Liège" (APEDB) - "Vereinigung der Viehzüchter und -besitzer der Provinz Lüttich" -;
- Versendung französisch/deutsch abgefaßter Unterlagen unter Vorrangstellung des Französischen sowie ausschließlich französisch verfaßter Überweisungsformulare durch den Ostbelgischen Verband zur Viehseuchenbekämpfung, GoE;
- Versendung eines mit ausschließlich französisch abgefaßtem Aufdruck versehenen Briefes und eines mit einem zweisprachig französisch/deutsch, allerdings unter Vorrangstellung des Französischen, abgefaßten Aufdruck versehenen Umschlages durch das Ministerium der Landwirtschaft - Verwaltung der Viehzucht und des veterinärmedizinischen Dienstes (Avenue des Alliés 13 in Malmedy);
- Benutzung von Umschlägen mit französisch und deutsch abgefaßten Aufdrucken, allerdings unter Vorrangstellung des Französischen, durch das Ministerium der Landwirtschaft - Ivekos (avenue des Alliés 13 Malmedy).

Am 8. Januar 1996 beantworteten Sie unsere Auskunftsanfrage folgendermaßen:

- "* Die durch das Ministerium der Landwirtschaft erfolgte Zulassung der Provinzialen Vereinigung der Rindviehzüchter und -besitzer der Provinz Lüttich wurde in Artikel 5 des Ministeriellen Erlasses vom 27. Februar 1991 über die Verbesserung der Rindergattung (B.S. vom 30. April 1991) erneut bestätigt. Diese Zulassung gilt für das gesamte Gebiet der Provinz Lüttich.
- * Die Aufgaben dieser provinzialen Vereinigung haben die Behörden in Artikel 42 des Königlichen Erlasses vom 23. September 1971 über die Verbesserung der Rindergattung (B.S. vom 29. Oktober 1971) festgelegt.
- * Der Ostbelgische Verband zur Viehseuchenbekämpfung, GoE, ist durch das Ministerium des Mittelstandes und der Landwirtschaft in Anwendung des Kapitels II des Tiergesundheitsgesetzes vom 24. März 1987, des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1990 über die Identifizierung der Rinder und des Königlichen Erlasses vom 15. Dezember 1995 über die Identifizierung der Schweine anerkannt. Seine hauptsächlichen Ausführungsaufgaben sind die Identifizierung und die Registrierung des Rind- und des Schweineviehs.
- * Der veterinärmedizinische Dienst hat seinen Sitz in Malmedy, er ist für die Kantone Eupen, Malmedy und Sankt Vith zuständig."

1.) bezüglich der Klage gegen die APEDB

Gemäß Artikel 42 des Königlichen Erlasses vom 23. September 1971 über die Verbesserung der Rindergattung besteht die Aufgabe der provinzialen und regionalen Rindzüchtervereinigungen darin, alles daranzusetzen, um die Rinderproduktion in der Provinz bzw. in der Region zu verbessern.

Die APEDB, GoE, muß also als Privatperson betrachtet werden, die i.S.v. Artikel 1 § 1 Ziffer 2 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) mit einem Auftrag betraut ist, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und der ihr durch die Behörden im Sinne der Gemeinnützigkeit verliehen worden ist.

Angesichts ihres Tätigkeitsbereiches darf die APEDB (deren Sitz sich in Herve befindet) als eine regionale Dienststelle betrachtet werden, deren Tätigkeit sich i.S.v. Artikel 36 § 1 KSG auf die Gemeinden mehrerer Sprachgebiete erstreckt, zu denen das Gebiet Brüssel-Hauptstadt nicht gehört, und deren Sitz sich weder in einer Malmedyer Gemeinde noch in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes befindet.

Laut steter Rechtsprechung der SKSK sind vorgedruckte Eintragungen auf einem Umschlag feste Bestandteile des Briefverkehrs und müssen daher in derselben Sprache abgefaßt sein (vgl. SKSK-Gutachten Nr. 1027 vom 23. September 1965, Nr. 21.031 vom 11. Mai 1989 und Nr. 26.182 vom 19. Januar 1995).

Gemäß Artikel 36 § 1 und 34 § 1 KSG ist die vorerwähnte regionale Dienststelle gehalten, in ihren Beziehungen mit Privatpersonen die Sprache zu verwenden, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der die Privatperson wohnhaft ist, vorgeschrieben ist. Für eine deutschsprachige Privatperson im deutschen Sprachgebiet ist dies Deutsch oder Französisch. (Artikel 12 KSG).

Daher erklärt die SKSK die Klage für zulässig und begründet.

2.) bezüglich der Klage gegen den Ostbelgischen Verband zur Viehseuchenbekämpfung, GoE

Angesichts ihrer Aufgaben hinsichtlich der Registrierung des Rind- und Schweineviehs muß die vorerwähnte GoE als Privatperson betrachtet werden, die i.S.v. Artikel 1 § 1 Ziffer 2 KSG mit einem Auftrag betraut ist, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und der ihr durch die Behörden im Sinne der Gemeinnützigkeit verliehen worden ist.

Die GoE hat ihren Sitz in Rocherath und ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das deutschsprachige Belgien.

Gemäß Artikel 34 § 1 Abs. 4 KSG bedienen sich die regionalen Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich über Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt und deren Sitz sich in diesem Gebiet befindet, in ihren Beziehungen zu Privatpersonen der Sprache, die diesbezüglich den lokalen Dienststellen der Gemeinde auferlegt wird, in der der Betreffende wohnt.

Für eine deutschsprachige Privatperson in Rocherath ist diese Sprache Deutsch oder Französisch (Artikel 12 KSG).

Laut steter Rechtsprechung der SKSK sind vorgedruckte Eintragungen auf einem Umschlag, die Briefköpfe und das Überweisungsformular feste Bestandteile des Briefverkehrs (vgl. SKSK-Gutachten Nr. 1027 vom 23. September 1965, Nr. 18.010 vom 6. März 1986, Nr. 19.010 vom 18. Juni 1987, Nr. 21.031 vom 11. Mai 1989 und Nr. 26.182 vom 19. Januar 1995).

Die betreffenden Eintragungen hätten somit deutsch und nicht zweisprachig abgefaßt sein müssen. Daher erklärt die SKSK die Klage für zulässig und begründet.

3.) bezüglich der Klage gegen den veterinärmedizinischen Dienst des Ministeriums der Landwirtschaft in Malmedy

Angesichts seines Tätigkeitsbereichs ist der Malmedyer veterinärmedizinische Dienst eine regionale Dienststelle, deren Tätigkeit sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete erstreckt, zu denen Brüssel-Hauptstadt nicht gehört, und deren Sitz sich in einer Malmedyer Gemeinde i.S.v. Artikel 36 § 2 KSG befindet.

Notwendigenfalls bestimmt der König die auf die regionalen Dienststellen i.S.v. Artikel 36 § 2 anwendbare Sprachenregelung, wobei er sich auf die Prinzipien des § 1 stützt. Der König hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. In ihrer steten Rechtsprechung war die SKSK der Ansicht, daß man daher eine Lösung im Sinne von Artikel 1 § 1 KSG finden sollte (vgl. SKSK-Gutachten Nr. 1503 vom 23. Juni 1966 und Nr. 2313 vom 8. Januar 1970).

Gemäß Artikel 36 § 1 Abs. 3 KSG, der auf Artikel 34 § 1 verweist, sind die betreffenden Dienststellen in ihren Beziehungen zu Privatpersonen gehalten, sich der Sprache zu bedienen, die diesbezüglich den lokalen Dienststellen der Gemeinde auferlegt wird, in der die betreffende Privatperson wohnt, nämlich Deutsch oder Französisch. Für einen deutschsprachigen Einwohner von Rocherath ist dies Deutsch (Artikel 12 KSG).

Die SKSK erklärt die Klage daher für zulässig und begründet.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan Vande Lanotte, Vize-Premierminister und Minister des Innern, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

A thick black horizontal bar used to redact the signature of the chairperson.